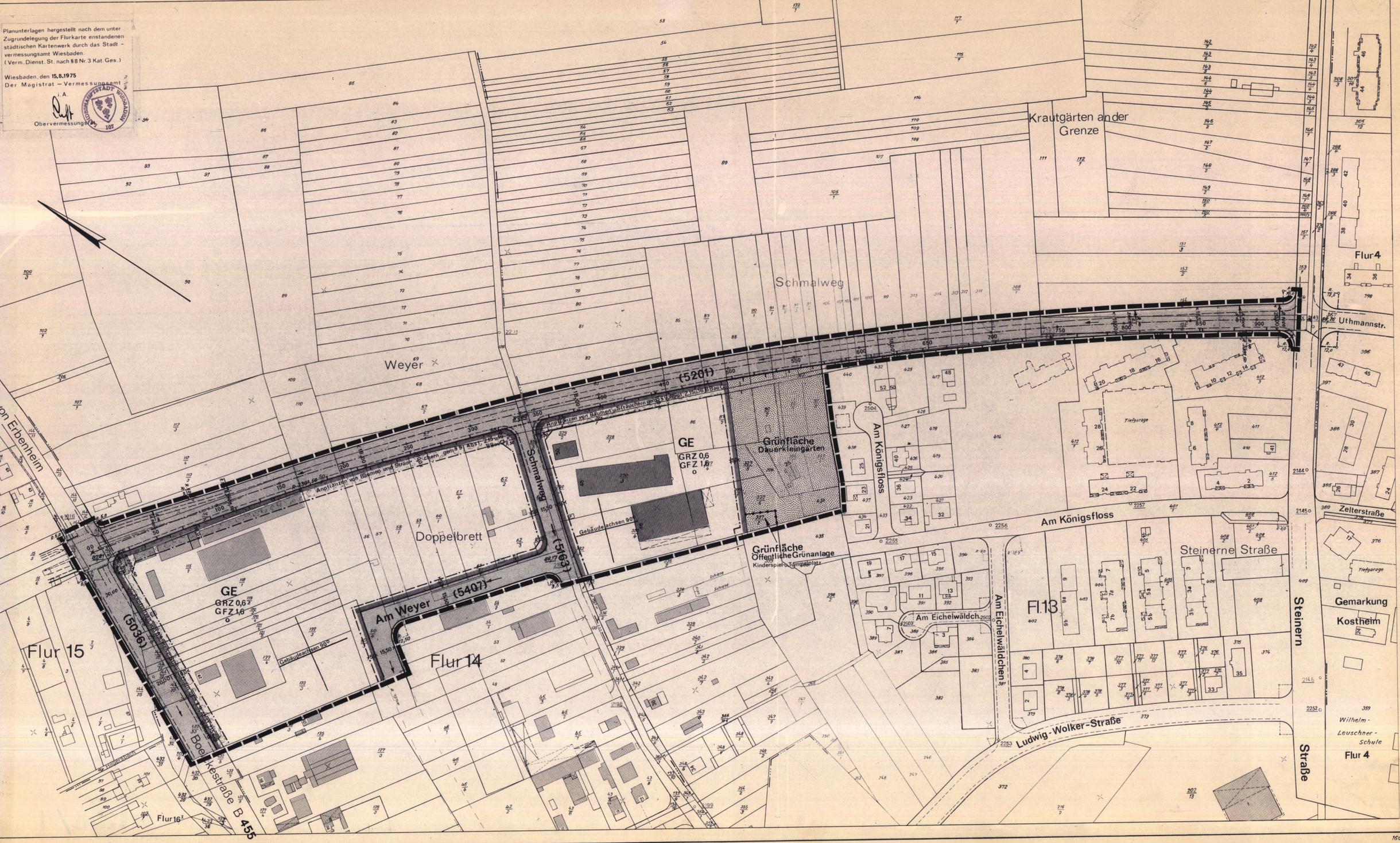


BEBAUUNGSPLAN

„Schmalweg“ 1. Änderung in Mz.-Kastel.

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden (Verm. Dienst. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.)
Wiesbaden, den 15.8.1975
Der Magistrat - Vermessungsamt



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 (B G B I I S 21)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WS Kleinsiedlungsgebiet
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - WR Überwiegend Familienhäuser (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 g BBauG)
 - WR Wohngebiete mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 9 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Baunutzungsverordnung)
 - MD Dorfgebiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SW Wohnensiedlungsgebiet
 - SO (ZWECK) Sondergebiet
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - III Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstmass z. B. III
 - III/II Zwischend z. B. III
 - GRZ 0,3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
 - GFZ 0,6 Geschosflächenzahl z. B. GFZ 0,6
 - BMZ 0,7 Baumzahl z. B. BMZ 0,7
- 3. BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN**
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - h gruppenmäßige Bauweise
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
- 4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
 - ZWECK Baugrundstück für den Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE STÄDTISCHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN**
 - Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
 - Straßen, überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
- 6. VERKEHRSPFLÄCHEN**
 - Strassenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Baumstreifen
 - Strassenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Zu- und Ausfahrtsverkehr
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN**
 - Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- 8. FÜHRUNG DER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 - Öberirdische Leitungen
 - Unterirdische Leitungen (nur mit Flächenn)
- 9. GRÜNFLÄCHEN**
 - Grünflächen mit Zweckbestimmung
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
 - Wasserflächen, Höfen usw.
 - Flächen für Wasserwirtschaft
- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTZEN**
 - Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abräumungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 - Flächen für Bodenschichten
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
- 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - Flächen für Stellplätze
 - Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
 - Flächen für Garagen
 - Flächen für Gemeinschaftsgaragen
 - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen
 - Mit Geb., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. II BBauG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des baul. Nutz. innerhalb eines Baugebietes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- 14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - Naturschutzgebiet
 - Den Landschaftsschutz unterliegende Flächen
 - FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - Wasserschutzgebiet
 - Quellenschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiet
 - Senierungsgebiet
 - Baufeldern für die eine zentrale Abwasserkanalisation nicht vorgesehen ist
 - Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
 - Flächen für Behälteranlagen nach § 9, Abs. 4, B BauG
 - FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
 - Flughafen
 - Landesplatz
- 15. WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Mauer
 - Zaun
 - Bordkante usw.
 - Vorhandene Gebäude, z. B. Speschossig
 - Geplante Gebäude (wenn unmittelbar mit Hauptrichtung zusammenhängend) und Wohnneubauten (wenn nicht)
 - Arkade, offene Halle, Durchfahrt
 - Dachform (z. B. Schindeldach)
 - Dachneigung (z. B. 30°)
 - Endgeschö-Höhe über NN (z. B. 210,0)
 - Haltestellen der öffentl. Verkehrsmittel
 - Anschlagsdulen
 - Höhepunkte der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 145,5 m)
 - Bäume zu erhalten
 - Bäume zu pflanzen
 - Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- 16. HINWEISE**
 - Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.
 - Die in diesem Plan enthaltenen Weize, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.
 - Baugrunderforschung wird empfohlen.

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan-Textteil
Für die im Bebauungsplan für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen (§ 9, Abs. 1, Ziffer 15 BBauG) sind folgende Richtwerte einzuhalten:
Auf 100 cm sind mind. ein Baum mit mind. 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe und auf 10 m mind. ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.

AUSGEARBEITET: Wiesbaden, den 10. September 1975
Stadtplanungsausschuss Wiesbaden
Beauftragter: *Wolff*
Vermessungsamt: *Wolff*
Dezernat: *Taich*

AUFGESTELLT: Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 1975 Nr. 570 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.
Wiesbaden, den 12. Januar 1976
Der Magistrat: *Wolff*
Stadtrat: *Taich*

ÖFFENTLICH AUSGELEGT: Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (4) BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen am 22. Januar 1976 in der Zeit vom 6. Februar 1976 bis einschließlich 6. März 1976 öffentlich ausgelegen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
Wiesbaden, den 9. März 1976
Der Magistrat-Vermessungsamt i. A.: *Wolff*
Vermessungsamt: *Wolff*

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN: Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 109) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juni 1976 Nr. 320 als Satzung beschlossen.

GENEHMIGT mit Erlaß vom 19. AUG. 1976
-VCS 61d 0415-10/76
Wiesbaden, den 19. AUG. 1976
DER HESSISCHE MINISTER DES INNEREN
Im Auftrag: *Wolff*
Oberbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH: Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde vom 25. November 1976 bis 22. Dezember 1976 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 20. November 1976 öffentlich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 30. Dezember 1976 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 30. Dezember 1976
Der Magistrat-Vermessungsamt i. A.: *Wolff*
Vermessungsamt: *Wolff*